

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Büttel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 6.739.500,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 4.340.000,00 € |
| einem Jahresüberschuss von  | 2.399.500,00 € |
| einem Jahresfehlbetrag von  |                |
|   |                |
| 2. im Finanzplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 6.721.600,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 4.259.200,00 € |
|   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 900,00 €       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 96.500,00 €    |
| festgesetzt.  |                |

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,00 €       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,00 Stellen |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €  
Die Genehmigung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Büttel, den 26.11.2015

gez. Schmidt  
(Bürgermeister)

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster, 04.12.2015

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers